

# Gemeinde Senden

## Ortsteil Bösensell

Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan  
"Gewerbebetrieb Brock 18  
(Große Holz)"

### Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 15,  
im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 15 und 16 tw.,  
im Süden: von der östlichen Grenze des Flurstückes 16 rechtwinklig auf den südöstlichsten Punkt des Flurstückes 32 und durch die südliche Grenze des Flurstückes 32,  
im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 15.

### Gemarkung: Bösensell

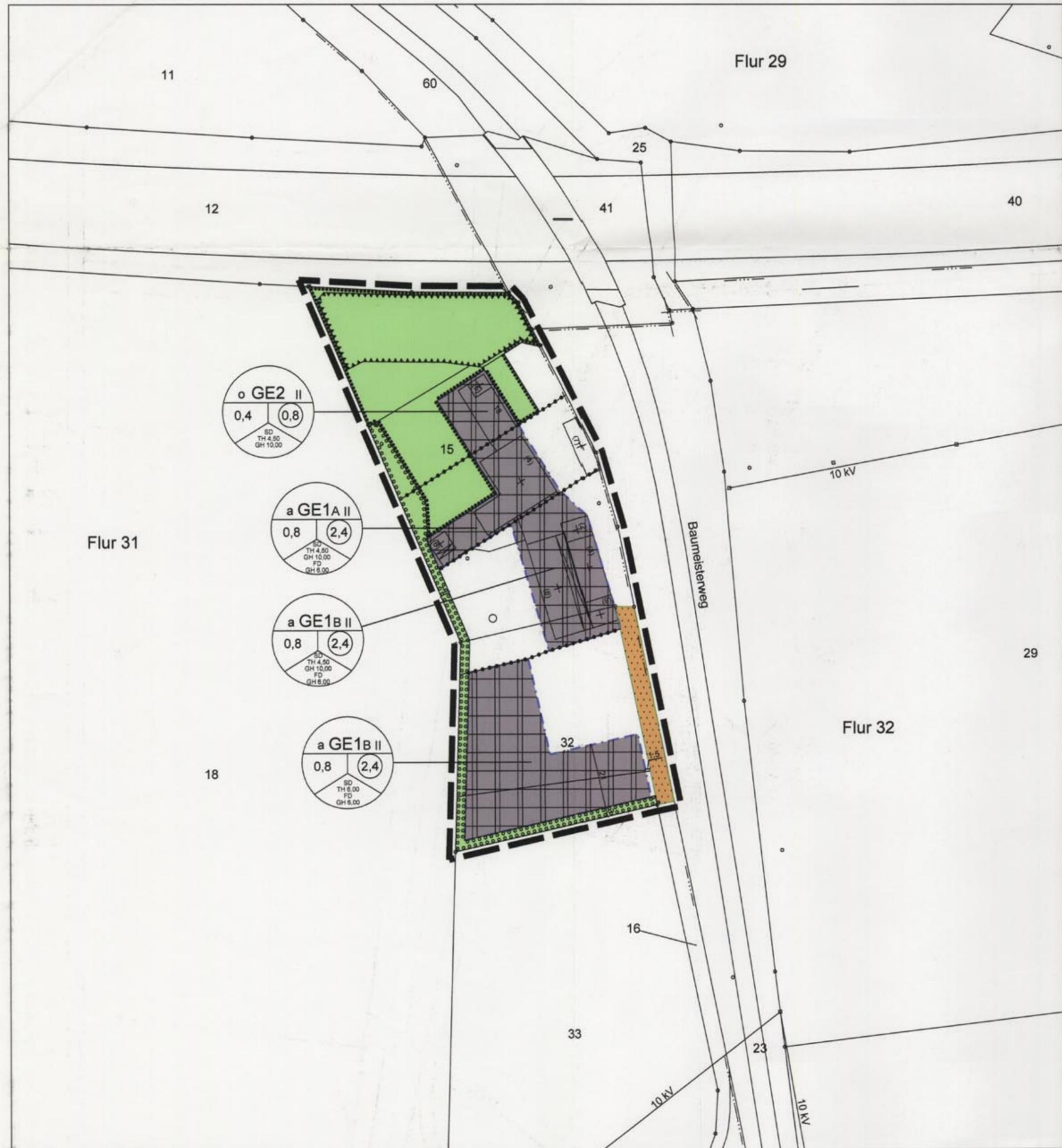
Flur: 31  
Flurstücke: 15, 16 tw., 32

### Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- A. Nutzungsplan
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

- E. Begründung

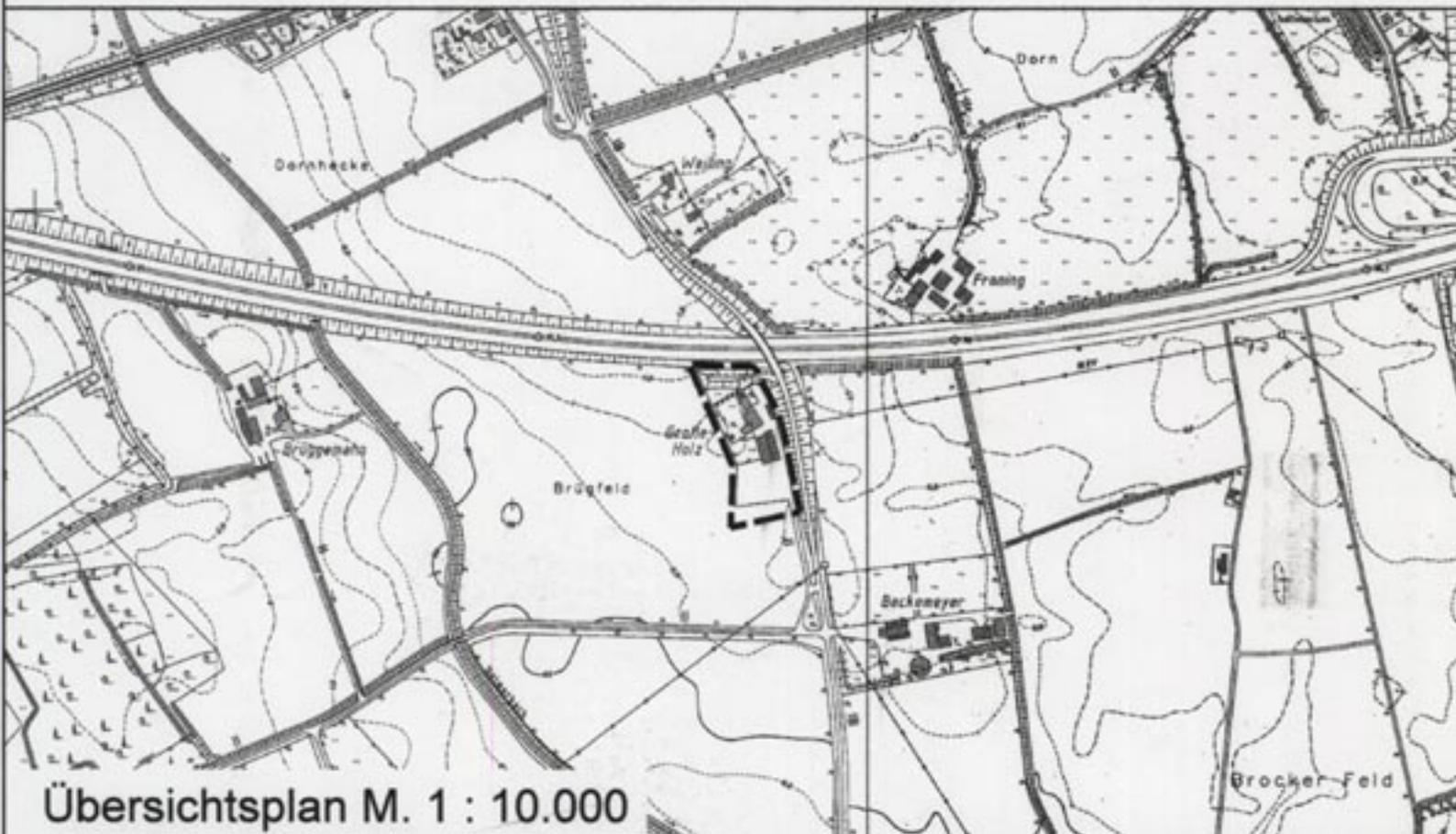


# Gemeinde Senden

## Ortsteil Bösensell

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)"

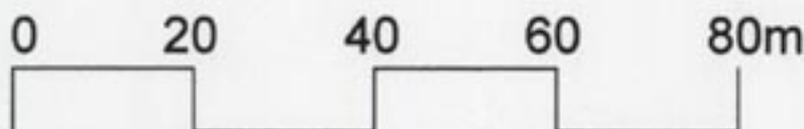
Verfahrensstand:  
Satzungsfassung gem. § 10 BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Brock\Satz

25.10.2004Te



Maßstab im Original 1 : 1000

25.10.2004



Norden

**Drees**  **Huesmann**

Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205.3230/6502  
fax 05205.22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

Alle Zeichnungen, Entwürfe und Planunterlagen unterliegen dem Urheberrecht! Weitergabe, Vervielfältigung, Verwertung des Inhalts ist nur mit Zustimmung von DHP gestattet.

# C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

## C.1 Abgrenzungen gem. § 9 (7) BauGB

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

..... Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baugebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

- soweit sich diese durch Zeichen, Raster und dergl. eindeutig ergeben -

## C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



In dem Plangebiet wird auf der Grundlage der BauNVO für die bestehenden und geplanten Bauvorhaben der Betriebe festgesetzt:

GE1

Gewerbegebiet - GE1A / GE1B - gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Zulässig sind in dem GE1A und GE1B - Gebiet:

- Landwirtschaftliche Lohnbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser, Lagerplätze zum Aufstellen und zur Instandhaltung von Maschinen, Geräten sowie zur Abfüllung von Betriebsmitteln gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude der Landwirtschaftlichen Lohnbetriebe mit Verkaufsstellen für Waren im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung als Landwirtschaftlicher Lohnbetrieb gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Tankstellen als Betriebstankstellen der Landwirtschaftlichen Lohnbetriebe gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO

Als Ausnahme in dem GE1A - Gebiet sind zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.

Freistehende Wohnhäuser sind unzulässig.

Zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude der Landwirtschaftlichen Lohnbetriebe gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO

Zulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.

Freistehende Wohnhäuser sind zulässig.

### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung)

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl - GRZ, GFZ -

gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) - (6), 17, 19 und 20 BauNVO

Im gesamten Bebauungsplangebiet gelten als Obergrenze für die zulässigen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen die Bestimmungen des § 17 BauNVO:

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
GE 1	0,8	2,4
GE 2	0,4	0,8

GE 1

0,8

2,4

GE 2

0,4

0,8

Zahl der Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) BauONRW

gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 und 20 (1) BauNVO

II Zahl der VG als Höchstmaß, zulässig sind höchstens 2 VG

Höhen baulicher Anlagen

gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO

TH Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage - Traufhöhe - TH -

Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

GH Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage - Gebäudehöhe - GH -

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss/Attika bzw. fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Bezugspunkt gem. § 18 (1) BauNVO ist die gemittelte Höhe der nächstgelegenen öffentlichen, fertig ausgebauten Verkehrsfläche im Bereich der ihr zugeordneten Grundstücksgrenze. Die zur Ermittlung der Bezugspunkthöhen erforderlichen Höhenangaben für die öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Ausbauplan zu entnehmen.

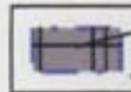
### C.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, Mindest- und Höchstmaße für Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke gem. § 9 (1) Ziffer 2 und 3 BauGB

Bauweise gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 (1) BauNVO

o offene Bauweise

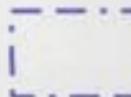
a abweichende Bauweise

(In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50 m zulässig.)



überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze

gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 23 (1) und (3) BauNVO

### C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

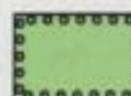


Straßenbegrenzungslinie



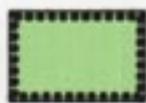
Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

### C.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern, (Pflanzverband der Sträucher mindestens 1,00 x 1,00 m, Pflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher / Heister, Bäume Stammumfang 18 - 20 cm) zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

- C.7** Die von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)

Die zu errichtende Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwall) ist so zu dimensionieren, dass das betriebsgebundene Wohnen vor dem Verkehrslärm der Bundesautobahn A 43 ausreichend geschützt wird. (65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts)

- C.8** Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauONRW (örtliche Bauvorschriften)

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 43 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

Dachgestaltung

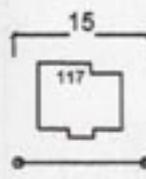
Dachformen und Dachneigung

FD Flachdach (0° bis 15° Dachneigung)

SD Satteldach (35° bis 50° Dachneigung)

Sonderdachformen (z.B. Pultdach, Tonnendach) sind zulässig.

- D.** Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt



Maßzahl (in m)

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

30 Flurstücksnummer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, West. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

## B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung,

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)“ ist im Dezember 2003 durch den Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden gefasst worden. Es ist das Verfahren nach vor dem 20.07.2004 gültigen Baugesetzbuch durchgeführt worden. Auf Bebauungsplanverfahren, die in der Zeit vom 14.03.1999 bis zum 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden, finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Aus diesem Grund wird Bezug auf die vor dem 20.07.2004 gültige Fassung des Baugesetzbuches genommen.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung,

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen Landesbauordnung (BauONRW) in der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung,

Gemeindeordnung für das Land Nord Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung,

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung,

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetz vom 18.11.1996, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 565),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.  
Stand der Planunterlage im beplanten Bereich:

(bzgl. Bebauung)  
(bzgl. Flurstücksnachweis)

Dezember 2003  
Dezember 2003

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten- Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld - Katasteramt  
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 04.12.2003 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 17.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den *05.04.2005* In Vertretung



*W. Klotzel*  
Beigeordneter

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.06.2004 bis 02.07.2004 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den *07.07.2005* In Vertretung



*W. Klotzel*  
Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden am *18.11.04* als Satzung beschlossen worden.

Senden, den *08.02.2005* In Vertretung



*W. Klotzel*  
Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am *04.02.2005* ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den *05.02.2005* In Vertretung



*W. Klotzel*  
Beigeordneter

# Gemeinde Senden

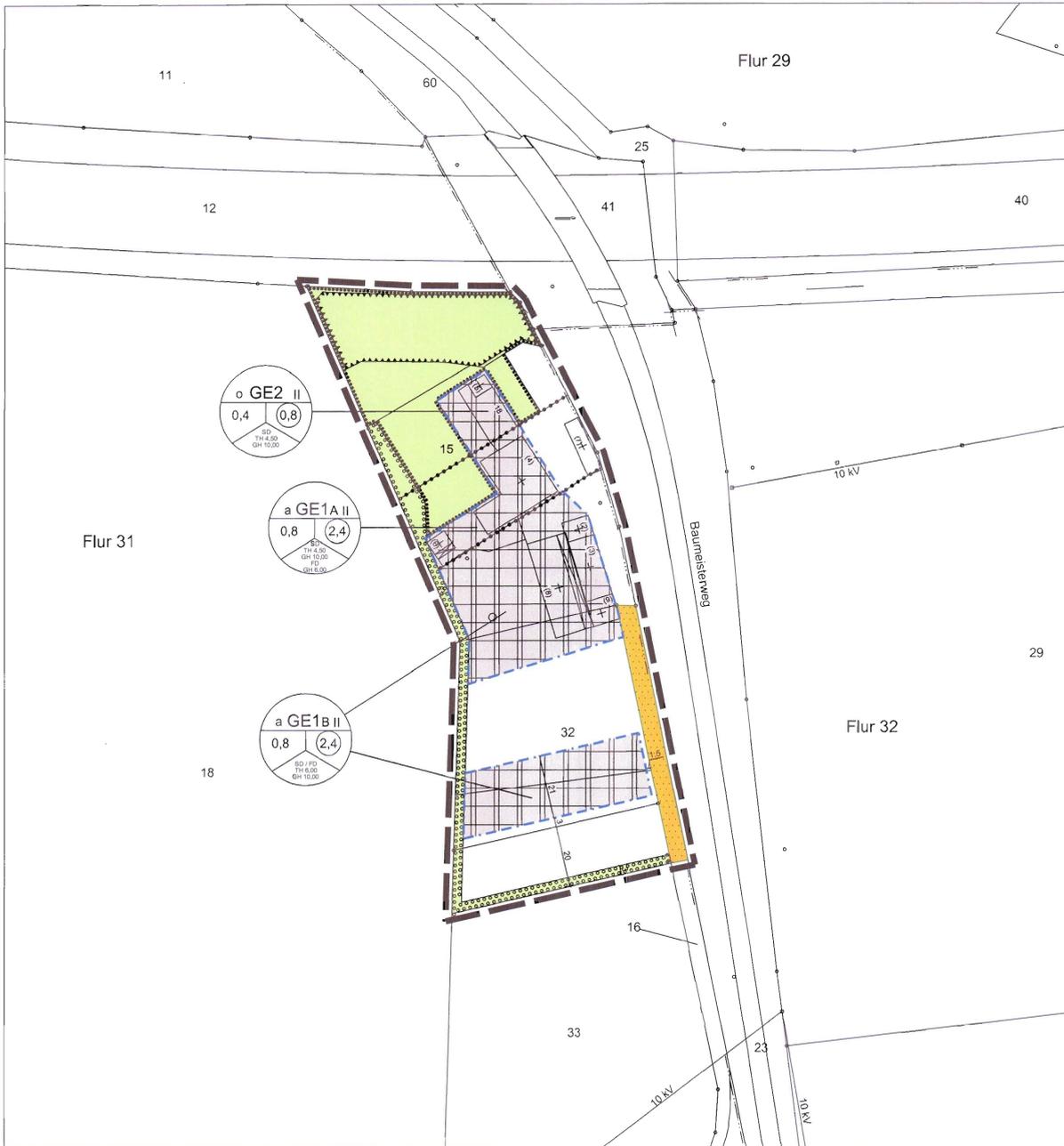
Ortsteil Bösensell

1. Änderung des Bebauungsplanes  
"Gewerbebetrieb Brock 18  
(Große Holz)"

**Gebietsabgrenzung:**  
im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 15,  
im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 15 und 16,  
im Süden: von der östlichen Grenze des Flurstückes 16 rechtwinklig auf den südöstlichsten Punkt des Flurstückes 32 und von dort durch eine in 20 m zur südlichen Grenze des Flurstückes 32 parallel verlaufende Linie,  
im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 33, 32 und 15.

**Gemarkung:** Bösensell  
**Flur:** 31  
**Flurstücke:** 15, 16 tw., 32, 33 tw.  
**Grösse des Plangebietes:** 1,33 ha

**Bestandteile des Bebauungsplanes:**  
A. Nutzungsplan  
B. Rechtsgrundlagen  
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen  
D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt  
**Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:**  
**Begründung**



Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich:

(bzgl. Bebauung) Dezember 2003  
(bzgl. Flurstücksnachweis) Dezember 2003

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten- Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den  
Kreis Coesfeld - Katasteramt  
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 21.10.2008 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 28.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 11.12.2008  
In Vertretung  
Bürgermeister (Stephan) Beigeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB hat vom stattgefunden.  
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den  
In Vertretung  
Bürgermeister (Stephan) Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.11.2008 bis 09.12.2008 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 11.12.2008  
In Vertretung  
Bürgermeister (Stephan) Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 11.12.2008 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 11.12.2008  
In Vertretung  
Bürgermeister (Stephan) Beigeordneter

Die Bebauungsplanänderung "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)" wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 11.12.2008  
In Vertretung  
Bürgermeister (Stephan) Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 07.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Senden, den 09.12.2008  
i. V. v.  
Bürgermeister

## B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686);  
Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514);  
Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708).  
Anmerkung:  
Zuwendungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

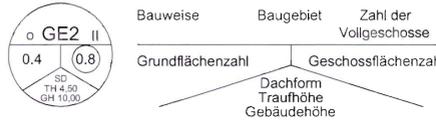
## C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

### C.1 Abgrenzungen gem. § 9 (7) BauGB

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung** gem. § 9 (7) BauGB  
**Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baugebieten** gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO  
- soweit sich diese durch Zeichen, Raster und dergl. eindeutig ergeben -

### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



In dem Plangebiet wird auf der Grundlage der BauNVO für die bestehenden und geplanten Bauvorhaben der Betriebe festgesetzt:

**GE1** Gewerbegebiet - **GE1A / GE1B** - gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Zulässig sind in dem GE1A und GE1B - Gebiet:

- Landwirtschaftliche Lohnbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser, Lagerplätze zum Aufstellen und zur Instandhaltung von Maschinen, Geräten sowie zur Abfüllung von Betriebsmitteln gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude der landwirtschaftlichen Lohnbetriebe mit Verkaufsstellen für Waren im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung als landwirtschaftlicher Lohnbetrieb gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Tankstellen als Betriebsstellen der landwirtschaftlichen Lohnbetriebe gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO

Als Ausnahme in dem GE1A - Gebiet sind zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.

Freistehende Wohnhäuser sind unzulässig.

**GE2** Gewerbegebiet - **GE2** - gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude der landwirtschaftlichen Lohnbetriebe gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO

Zulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.
- Freistehende Wohnhäuser sind zulässig.

### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung)

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl - GRZ, GFZ - gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) - (6), 17, 19 und 20 BauNVO

Im gesamten Bebauungsplangebiet gelten als Obergrenze für die zulässigen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen die Bestimmungen des § 17 BauNVO:

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
GE 1	0,8	2,4
GE 2	0,4	0,8

Zahl der Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) BauONRW gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 und 20 (1) BauNVO

II Zahl der VG als Höchstmaß, zulässig sind höchstens 2 VG

Höhen baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO

**TH** Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage - Traufhöhe - TH -

Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

**GH** Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage - Gebäudehöhe - GH -

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss/Attika bzw. fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Bezugspunkt gem. § 18 (1) BauNVO ist die gemittelte Höhe der nächstgelegenen öffentlichen, fertig ausgebauten Verkehrsfläche im Bereich der ihr zugeordneten Grundstücksgrenze. Die zur Ermittlung der Bezugspunkthöhen erforderlichen Höhenangaben für die öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Ausbauplan zu entnehmen.

### C.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, Mindest- und Höchstmaße für Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke gem. § 9 (1) Ziffer 2 und 3 BauGB

Bauweise gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 (1) BauNVO

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50 m zulässig.)

überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 23 (1) und (3) BauNVO

### C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

### C.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern, (Pflanzverband der Sträucher mindestens 1,00 x 1,00 m, Pflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher / Heister, Bäume Stammumfang 18 - 20 cm) zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

### C.7 Die von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)

Die zu errichtende Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwall) ist so zu dimensionieren, dass das betriebsgebundene Wohnen vor dem Verkehrslärm der Bundesautobahn A 43 ausreichend geschützt wird. (65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts)

### C.8 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauONRW (örtliche Bauvorschriften)

Werbearbeiten

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 43 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

Dachgestaltung

Dachformen und Dachneigung

FD Flachdach (0° bis 15° Dachneigung)

SD Satteldach (35° bis 50° Dachneigung)

Sonderdachformen (z.B. Pultdach, Tonnendach) sind zulässig.

## D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Maßzahl (in m)  
 vorhandene Bebauung  
 vorhandene Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, West. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

## Gemeinde Senden

### Ortsteil Bösensell

### 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)"

Verfahrensstand:  
Satzungsfassung gemäß § 10 BauGB  
i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Brock\And 09.12.2008Te

Maßstab im Original 1 : 1000

09.12.2008

Norden

**Drees Huesmann**  
Planer

Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205.3230/6502  
fax 05205.22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

Alle Zeichnungen, Entwürfe und Planunterlagen unterliegen dem Urheberrecht! Weitergabe, Vervielfältigung, Verwertung des Inhalts ist nur mit Zustimmung von DHP gestattet.

# Gemeinde Senden

## Ortsteil Bösensell

### 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)"

#### Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 15,  
 im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 15 und 16 lt.w.,  
 im Süden: das Flurstück 16 querend und entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 36,  
 im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 36, 34, 32 und 15.

Gemarkung: Bösensell

Flur: 31  
 Flurstücke: 15, 16 lt.w., 32, 34 und 36.

Größe des Plangebietes: 1,46 ha

#### Bestandteile der Bebauungsplanänderung und -erweiterung:

- A. Zeichnerische Festsetzungen
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist:  
 - Begründung

#### A. Zeichnerische Festsetzungen



#### B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);  
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);  
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);  
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);  
 Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294);  
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878);  
 Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 123);  
 Anmerkung:  
 Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Senden, Fachbereich Bauen & Planen, Büro 303, Münsterstraße 30, 48308 Senden eingesehen werden.

#### C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

##### C.1 Abgrenzungen gem. § 9 (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und -erweiterung gem. § 9 (7) BauGB

----- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baugebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

- soweit sich diese durch Zeichen, Raster und dergl. eindeutig ergeben -

##### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



In dem Plangebiet wird auf der Grundlage der BauNVO für die bestehenden und geplanten Bauvorhaben der Betriebe festgesetzt:



Gewerbegebiet - **GE1A / GE1B** - gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Zulässig sind in dem GE1A und GE1B - Gebiet:

- Landwirtschaftliche Lohnbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser, Lagerplätze zum Aufstellen und zur Instandhaltung von Maschinen, Geräten sowie zur Abfüllung von Betriebsmitteln gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude der landwirtschaftlichen Lohnbetriebe mit Verkaufsstellen für Waren im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung als landwirtschaftlicher Lohnbetrieb gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Tankstellen als Betriebsstellen der landwirtschaftlichen Lohnbetriebe gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO

Ausnahmsweise können in dem GE1A - Gebiet zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.
- Freistehende Wohnhäuser sind unzulässig.



Gewerbegebiet - **GE2** - gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude der landwirtschaftlichen Lohnbetriebe gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO

Zulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.
- Freistehende Wohnhäuser sind zulässig.

##### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung)

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl - GRZ, GFZ - gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) - (6), 17, 19 und 20 BauNVO  
 Im gesamten Bebauungsplangebiet gelten als Obergrenze für die zulässigen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen die Bestimmungen des § 17 BauNVO.

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
GE 1	0,8	2,4
GE 2	0,4	0,8

Zahl der Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) BauNVO  
 gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 und 20 (1) BauNVO  
 Zahl der VG als Höchstmaß, zulässig sind höchstens 2 VG

Höhen baulicher Anlagen  
 gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO

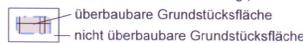
**TH** Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage - Traufhöhe - TH -  
 Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

**GH** Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage - Gebäudehöhe - GH -  
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss/Attika bzw. fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.  
 Bezugspunkt gem. § 18 (1) BauNVO ist die gemittelte Höhe der nächstgelegenen öffentlichen, fertig ausgebauten Verkehrsfläche im Bereich der ihr zugeordneten Grundstücksgrenze. Die zur Ermittlung der Bezugspunkthöhen erforderlichen Höhenangaben für die öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Ausbauplan zu entnehmen.

##### C.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, Mindest- und Höchstmaße für Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke gem. § 9 (1) Ziffer 2 und 3 BauGB

Bauweise gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 (1) BauNVO

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50 m zulässig.)



überbaubare Grundstücksfläche  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 23 (1) und (3) BauNVO

##### C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

##### C.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern, (Pflanzverband der Sträucher mindestens 1,00 x 1,00 m, Pflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher / Heister, Bäume Stammumfang 18 - 20 cm) zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

##### C.7 Die von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

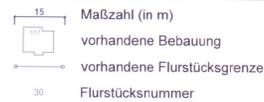
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)

Die errichtete Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwall) ist so zu erhalten, dass das betriebsgebundene Wohnen vor dem Verkehrslärm der Bundesautobahn A 43 ausreichend geschützt wird. (65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts)

##### C.8 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauONRW (örtliche Bauvorschriften)

- Verbeanlagen  
 Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 43 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.
- Dachgestaltung  
 Dachformen und Dachneigung
- FD Flachdach (0° bis 15° Dachneigung)  
 SD Satteldach (35° bis 50° Dachneigung)  
 Sonderdachformen (z.B. Pultdach, Tonnendach) sind zulässig.

#### D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt



Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster (Tel. 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

#### Inhalte der 2. Änderung und Erweiterung

(Kennzeichnung der Punkte siehe A. Zeichnerische Festsetzungen)

- 1 Erweiterung des Geltungsbereiches um 1211 m² sowie Festsetzung von abschließlicher Lagerfläche in der überbaubaren Grundstücksfläche im Süden des Plangebietes sowie Verlagerung der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Süden
- 2 Festsetzung der heute als Lagerplätze genutzten Flächen sowie der zukünftig als Lagerplätze vorgesehenen Flächen innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen anstatt der Festsetzung von nicht überbaubarer Grundstücksfläche
- 3 Festsetzung der ausgeführten Anpflanzungsflächen als „Flächen für Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“
- 4 Verlängerung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche innerhalb der heute vorhandenen Straßenverkehrsflächen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

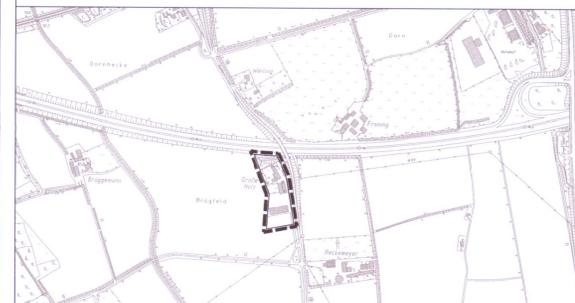
Für Ausgleichsmaßnahmen der 2. Änderung und Erweiterung stehen Flächen in der Gemarkung Bösensell, Flur 27, Flurstück 29 im Sinne einer Aufforstung von Ackerfläche mit heimischen Gehölzen (Buchen / Eichen) zur Verfügung. Eine zeitnahe Umsetzung erfolgt unter fachlicher Anleitung des Regionalforstamtes Münster mit bodenständiger Laubmischholzanpflanzung.

# Gemeinde Senden

## Ortsteil Bösensell

### 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)"

Verfahrensstand:  
 Satzung gem. § 10 (1) BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Brock\2.Aenderung

12.11.2014Mu.

0 20 40 60 80m

Maßstab im Original 1 : 1000 12.11.2014 Norden

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im geplanten Bereich:

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 18.05.2014 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.09.2014 bis 03.11.2014 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

(bzgl. Bebauung) Juni 2014  
 (bzgl. Flurstücksnachweis) Juni 2014

Coesfeld, den  
 Kreis Coesfeld - Katasteramt  
 Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Senden, den 17.12.2014. In Vertretung  
 Stephan Beigeordneter

Senden, den 17.12.2014. In Vertretung  
 Stephan Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 16.12.2014 als Satzung beschlossen worden. Senden, den 17.12.2014. In Vertretung  
 Stephan Beigeordneter

Die 2. Änderung und -erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)" wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.  
 Senden, den 17.12.2014. In Vertretung  
 Stephan Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 19.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung und -erweiterung in Kraft.  
 Senden, den 23.02.2015. In Vertretung  
 Stephan Beigeordneter